

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2019 (GVBl. S. 18) und der §§ 98, 105 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 14.11.2019 für das Jugendamt die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und aus der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (2) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen sowie sonstiger Träger der freien Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (3) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und der Jugendförderplanung nach § 16 ThürKJHAG.
- (4) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes sind

- a) die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 SGB VIII und § 14 Abs. 2 ThürKJHAG;

- b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

§ 4

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen 6 auf Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 4 Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Bei der Wahl der 4 Mitglieder sind die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei den stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern ist eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihren Wohnsitz und ihr Arbeitsfeld im Gebiet des Landkreises und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stellvertreterinnen sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des Jugendamtes haben.

§ 5

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. kraft Amtes
 - a) der Landrat/die Landrätin, im Falle der Verhinderung eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsgemäße Vertretung;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Landkreises;
 - d) die für die Jugendhilfeplanung zuständige Fachkraft des Landkreises;
 - e) die/der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte des Landkreises
 2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
 - a) die Amtsgerichte aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Bundesagentur für Arbeit;
 - c) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten/-innen;
 - d) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;

- h) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen;
- i) die Jugendmitbestimmungsgremien

Die Kreisschülervertreter entsenden zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen.

Die Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien werden auf Vorschlag der Jugendmitbestimmungsgremien durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, ist der Jugendhilfeausschuss daran gebunden

- (2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder gemäß Absatz 1 Pkt. 2 soll sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstrecken.

§ 6

- (1) Der Kreistag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter. Grundlage sind neben den Vorschlägen aus der Mitte des Kreistages, die unter Berücksichtigung der § 105 i. V. m. § 27 ThürKO erfolgen, die Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die zu besetzenden 4 Sitze. Soweit von den anerkannten Trägern eine abgestimmte Liste eingereicht wird, hält sich der Kreistag an die Liste gebunden.
- (2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.
- (3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder trifft der Kreistag.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt. Vorschlagsrecht besitzen:
 - für die Mitglieder aus der Mitte des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - die betreffende Fraktion
 - für die Mitglieder der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

- der abgestimmte Vorschlag

Sollte durch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe kein abgestimmter Vorschlag eingereicht werden, wählt der Kreistag auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages selbst einen Kandidaten/eine Kandidatin, der/die die Träger der freien Jugendhilfe repräsentiert.

(5) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.

§ 8

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einzuberufen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 9

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) für das Land Thüringen obliegenden Pflichten/Rechte nimmt für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die oder der Vorsitzende vor.

§ 10

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Im Besonderen hat der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe
 - c) Erarbeitung von Richtlinien über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - d) Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, § 16 ThürKJHAG
 - e) Beschlussfassung über eine Beauftragung gemäß § 76 SGB VIII
 - f) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
 - g) Anhörung vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
 - h) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen gem. § 35 JGG und die Beisitzerinnen der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach dem Wehrpflichtgesetz

- i) Vorberatung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen.
- (3) Der Kreistag hört vor der Beschlussfassung in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere
- zur Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - zur Einrichtung größerer Jugendhilfeeinrichtungen,
 - zu Fragen der Kreisentwicklung, soweit sie Angelegenheiten der Jugendhilfe berühren,

den Jugendhilfeausschuss an.

§ 11

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden. Sie entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Jugendhilfeausschuss. Über ihre Tätigkeit wird in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses berichtet.
- (2) Die Mitglieder der Unterausschüsse haben in dieser Funktion gleiches Stimmrecht, gleichgültig, ob sie stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (3) Die Unterausschüsse wählen sich ihren Vorsitz selbst.
- (4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich; Sachverständige können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.

§ 12

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im ThürKJHAG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 02.08.1999 außer Kraft.

Meiningen, den 28.11.2019


Greiser
Landrätin

